

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 15. Jänner 1954

1. Stück

1. Verordnung: Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. November 1953, betreffend den Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung.

## 1.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. November 1953, betreffend den Vorgang bei der Verpachtung von Gemeindejagden durch öffentliche Versteigerung.**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

### § 1.

Das Magistratische Bezirksamt (§ 124 Abs. 1 und 2 des Wiener Jagdgesetzes) hat den Entwurf der Versteigerungsbedingungen unter Verwendung des im Anhang angeführten Musters A in zweifacher Ausfertigung zu erstellen.

### § 2.

Die Kundmachung der Versteigerung einer Gemeindejagd hat unter Verwendung des im Anhang angeführten Musters B nach den Vorschriften des § 27 des Wiener Jagdgesetzes zu erfolgen. Die Versteigerung ist im Amtsblatt der Stadt Wien auszuschreiben und überdies in jagdlichen Fachblättern, die in Wien erscheinen, zu verlautbaren.

### § 3.

(1) Vom Magistratischen Bezirksamte ist die Versteigerung unter Entsendung eines Versteigerungsleiters und eines Schriftführers zu der in der Kundmachung festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte durchzuführen.

(2) Der Schriftführer hat zunächst die festgelegten Versteigerungsbedingungen zu verlesen und hierauf die Namen jener Personen, die sich als Bieter melden und das Vadium erlegen, in die nach Muster C des Anhanges zu führende Versteigerungsniederschrift einzutragen.

(3) Hierauf ist ohne Verzug mit der Versteigerung zu beginnen.

(4) Wenn nach dem Ausruf des in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Ausrufpreises ein Anbot gemacht wird, das dem Ausrufpreise

entspricht, oder wenn in der Folge höhere Angebote gestellt werden, so hat der Versteigerungsleiter jedes dieser Angebote mit dem Rufe „zum ersten Male“, „zum zweiten Male“ und, wenn eine Überbietung des Angebotes nicht erfolgt, mit dem Rufe „zum dritten Male“ deutlich zu wiederholen. Diese Wiederholung hat ohne Über-eilung und insbesondere der letzte Ruf nach einer längeren, mindestens zehn Minuten währenden Pause zu erfolgen. Nach dem letzten Rufe ist die Versteigerung zu beenden; der Schluß der Versteigerung ist vom Versteigerungsleiter zu verkünden.

(5) Wenn von mehreren Bietern ein gleich hohes Angebot gleichzeitig abgegeben wird, ohne daß der erste Bieter mit Sicherheit festgestellt werden kann, und dieses Angebot nicht mehr übersteigert wird, entscheidet das Los darüber, welcher dieser Bieter als Ersteher der Jagd zu gelten hat.

(6) Wenn bei der Versteigerung kein Angebot gestellt wird oder wenn weniger als das in den Versteigerungsbedingungen festgesetzte Mindestangebot (Ausrufpreis) geboten wird, ist die Versteigerung als ergebnislos abzubrechen, wenn sich ungeachtet dreimaligem Ausruf des Mindestangebotes innerhalb von zehn Minuten nach dem dritten Ausruf kein Bieter meldet.

(7) Der Schriftführer hat das Ergebnis der Versteigerung in der Versteigerungsniederschrift einzutragen und hiebei sämtliche Angebote und die Namen der Bieter, von denen sie gestellt wurden, zu vermerken.

### § 4.

(1) Nach Abschluß des Versteigerungsverfahrens sind die erlegten Vadien jenen Bietern, die die Jagd nicht erstanden haben, gegen Bestätigung in der Versteigerungsniederschrift zurückzustellen. Die Versteigerungsniederschrift ist sodann vom Schriftführer zu verlesen und von den Bietern sowie vom Versteigerungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(2) Das vom Ersteher erlegte Vadium ist von dem Magistratischen Bezirksamt bei der Stadtkasse in Verwahrung zu hinterlegen und haftet für den Ersatz der Kosten der Versteigerung

(§ 30 des Wiener Jagdgesetzes) sowie für den Erlag des ersten Pachtschillings (§ 32 des Wiener Jagdgesetzes).

(3) Der Ersteher erhält das von ihm erlegte Vadium nach Ersatz der der Stadt Wien durch die Versteigerung erwachsenen Kosten und nach Erlag des ersten Pachtschillings zurück, sofern es nicht auf diese Kosten beziehungsweise auf diesen Pachtschilling angerechnet wird.

### § 5.

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. Oktober 1948, betreffend die Begrenzung der Anbotstellung und den Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung der Gemeindejagd, LGBl. für Wien Nr. 4/1949, tritt außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas

AnhangMuster A**Versteigerungs(Pacht-)bedingungen.**

1. Zur Verpachtung gelangt die Ausübung des Jagdrechtes in dem die Katastralgemeinde(n) .....  
..... Teile der Katastralgemeinde(n) ..... umfassende Gemeinde-  
jagdgebiete P ..... mit dem vom Amte der Wiener Landesregierung mit  
Bescheid vom ....., Zl. ...., festgestellten Gesamtlächenausmaß von  
..... ha ..... ar ..... m<sup>2</sup>.
2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von ..... Jahren, das ist vom .....  
bis einschließlich .....
3. Der Ausrufpreis, der einen Jahrespachtschilling darstellt, beträgt ..... S (in  
Worten: ..... Schilling).
4. Derjenige Bieter, der das höchste Anbot gestellt hat, ist Ersteher der Jagd.
5. Vor Beginn der Versteigerung hat jeder Pachtwerber ein Vadium (Leggeld) im Betrage von  
..... S (in Worten: ..... Schilling) in Bargeld oder in einem Einlagebuche  
eines inländischen Geldinstitutes zuhanden des Versteigerungsleiters zu erlegen.  
Das Vadium haftet für den fristgerechten Ersatz der der Stadt Wien durch die Versteigerung  
erwachsenen Kosten (§ 30 des Wiener Jagdgesetzes) sowie für den fristgerechten Erlag des ersten  
Pachtschillings (§ 32 des Wiener Jagdgesetzes).  
Das Vadium wird jenen Bietern, die die Jagd nicht erstanden haben, am Schlusse der Ver-  
steigerung zurückgestellt.  
Nach Ersatz der der Stadt Wien durch die Versteigerung erwachsenen Kosten und nach  
Erlag des ersten Pachtschillings wird dem Pächter das Vadium, sofern es nicht auf diese Kosten  
beziehungsweise auf diesen Pachtschilling verrechnet wird, zurückgestellt.
6. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren  
oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes oder infolge Änderung der  
Landesgrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt, so erfährt der bei der Ver-  
steigerung erzielte Pachtschilling eine dem Flächenausmaße des Zuwachses oder Abfalles ent-  
sprechende Erhöhung oder Verminderung.
7. Vereinbarungen, durch die das Gemeindejagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche  
nach aufgeteilt wird oder durch die zugunsten eines oder mehrerer Mitbieter vor oder bei der  
Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in diesen Versteigerungs(Pacht-)  
bedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Jagdpachtschilling oder  
auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird, sind verboten  
und daher ungültig.
8. Der Pächter hat der Stadt Wien binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der  
Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der Pächter trägt alle  
aus der Verpachtung entstehenden und mit der Jagdausübung verbundenen Kosten sowie alle  
die Jagd gegenwärtig oder künftighin betreffenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben.
9. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der Verpachtung  
eine Kautions im Betrage des Jahrespachtschillings bei dem Magistratischen Bezirksamte (§ 124  
des Wiener Jagdgesetzes) zu erlegen.

Der Erlag der Kautions hat durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Saldo versehenen Einlagebuches eines inländischen Geldinstitutes zu erfolgen.

Die Kautions haftet für die Erfüllung aller dem Ersteher (Pächter) aus dem Pachtverhältnis obliegenden Verbindlichkeiten, für allfällige öffentliche Abgaben, die auf dieser Jagd ruhen, sowie für Geldstrafen, die über den Pächter im Zusammenhang mit der gepachteten Jagd im Verwaltungswege verhängt werden. Der Magistrat ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch das Magistratische Bezirksamt auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

10. Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung durch das Magistratische Bezirksamt und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Magistratischen Bezirksamt zu erlegen.
11. Die Übertragung des Pachtrechtes sowie die Unterverpachtung an eine gemäß § 23 des Wiener Jagdgesetzes zur Pachtung zugelassene Person ist nur mit der Genehmigung des Magistratischen Bezirksamtes zulässig.
12. Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Wiener Jagdgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet in jagdlich gutem Zustand mit einem den örtlichen Verhältnissen angemessenen Wildstand dem Verpächter zu übergeben. Er darf in den beiden letzten Jagdjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorangegangenen Jagdjahren entspricht, es sei denn, daß die Bezirksverwaltungsbehörde einen erhöhten Abschluß bewilligt oder anordnet.
13. Der Pächter haftet nach den Vorschriften des Wiener Jagdgesetzes für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.
14. Das Pachtverhältnis erlischt drei Monate nach dem Tode des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen dem Magistratischen Bezirksamte erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. Wird diese Erklärung fristgerecht abgegeben, so treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 23 des Wiener Jagdgesetzes von der Pachtung ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses dem Magistratischen Bezirksamte erklären, das Pachtverhältnis fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.
15. Das Pachtverhältnis kann von dem Magistratischen Bezirksamte als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter
  - a) die Sicherstellung oder deren Ergänzung (§ 31 des Wiener Jagdgesetzes) oder den Pachtschilling innerhalb der hierfür festgesetzten Frist (§ 32 des Wiener Jagdgesetzes) nicht oder nicht ganz leistet,
  - b) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§§ 62 ff. des Wiener Jagdgesetzes) ungeachtet der Aufforderung durch das Magistratische Bezirksamt nicht entspricht,
  - c) sich wiederholt einer Übertretung des Jagdgesetzes schuldig macht, insbesondere wiederholt einer Vorschrift über Schonzeiten (§§ 69 ff. des Wiener Jagdgesetzes) oder über die Regelung des Wildstandes (§§ 74 ff. des Wiener Jagdgesetzes) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder die Jagd beharrlich in nicht ordnungsgemäßer Weise bewirtschaftet,
  - d) wiederholt Jagdgäste ladet, die sich auf dem Jagdgebiete Übertretungen des Wiener Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen,
  - e) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verliert (§§ 23, 24 des Wiener Jagdgesetzes),
  - f) entgegen den Vorschriften der §§ 23, 24 des Wiener Jagdgesetzes zur Pachtung zugelassen wurde oder
  - g) nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Beginn des Jagdjahres, die Ausstellung einer neuen Jagdkarte beantragt hat.

16. Wenn die im Sinne der Ziffer 15 frei werdende Jagd gemäß § 44 Abs. 1 lit. b des Wiener Jagdgesetzes für die restliche Dauer der Jagdperiode verpachtet wird, so haftet der bisherige Pächter, sofern ihn ein Verschulden an der Auflösung des Pachtverhältnisses trifft, für die bei der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling.

17. Im Falle der Pachtung der Gemeindejagd durch eine Jagdgesellschaft ist eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages dem Leiter der Versteigerung vor Beginn derselben zu übergeben.

Die Jagdgesellschaft als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen bevollmächtigten Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pachtung einer Gemeindejagd gemäß § 23 des Wiener Jagdgesetzes besitzt. Sofern der Jagdleiter nicht in Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hat, hat sie einen hier wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen und ihn dem Magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

Im Falle des Wechsels in der Person des Jagdleiters hat die Jagdgesellschaft binnen vierzehn Tagen den von ihr nunmehr bestellten und bevollmächtigten Jagdleiter dem Magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

Das Ableben eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft während der Jagdperiode ist dem Magistratischen Bezirksamt sofort anzuzeigen. Jede sonstige Änderung, wie insbesondere die beabsichtigte Aufnahme eines oder mehrerer Mitpächter in die Jagdgesellschaft bedarf der Genehmigung des Magistratischen Bezirksamtes. Das Magistratische Bezirksamt hat die Zahl der zur Jagdpachtung zugelassenen Mitglieder der Jagdgesellschaft herabzusetzen, wenn dies nach den gegebenen Wildstandsverhältnissen oder nach dem Flächenausmaß des Jagdgebietes zur Sicherung einer geordneten Jagdwirtschaft erforderlich ist.

Eine durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder erfolgte Verminderung in der Zahl der Mitpächter ist dem Verpächter und dem Magistratischen Bezirksamte anzuzeigen. Durch die eingetretene Verminderung der Mitgliederzahl wird weder das Vertragsverhältnis der in der Jagdgesellschaft verbliebenen Gesellschafter untereinander noch das Pachtverhältnis selbst aufgelöst, wenn die Jagdgesellschaft im übrigen den für die Zulassung der Pachtung maßgeblichen Voraussetzungen des § 24 des Wiener Jagdgesetzes weiterhin entspricht.

Bei Wegfall aller Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft bis auf einen Gesellschafter wird das Pachtverhältnis durch das Magistratische Bezirksamt aufgelöst.

Die Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller aus der Jagdpachtung gegenüber der Stadt hervorgehenden Verbindlichkeiten und für den Jagd- und Wildschaden zur ungeteilten Hand.

18. Der Pächter ist verpflichtet, eigene Jagdschutzorgane oder sonstige Angestellte, die die Interessen des Verpächters gröblich verletzen, über dessen Verlangen sofort aus dem Dienste im Jagdgebiet zu entfernen.

19. Für etwaige Zufälle, die sich bei der jagdlichen Bewirtschaftung der gepachteten Gemeindejagd ereignen, übernimmt der Verpächter keinerlei Haftung, ebenso wie für einen bestimmten Ertrag oder für die Ergiebigkeit der Jagd keine Gewähr übernommen wird. Der Pächter ist aus diesem Titel in keinem Falle berechtigt, den ganzen oder teilweisen Nachlaß des Pachtschillings zu begehren.

20. Der Pächter haftet für alle Beschädigungen, die durch ihn, seine Jagdgäste oder Bediensteten an städtischem oder fremdem Gut verursacht werden.

21. 1) .....

1) Raum für die Aufnahme weiterer, nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlicher Pachtbedingungen.

22. Der Pächter verpflichtet sich, diese Pachtbedingungen genauestens einzuhalten.  
Jede Abänderung oder Ergänzung dieser Pachtbedingungen muß schriftlich erfolgen.
23. Die Jagdverpachtung wird erst nach Genehmigung durch das Magistratische Bezirksamt wirksam.  
Diese Versteigerungs(Pacht-)bedingungen wurden in zwei Ausfertigungen erstellt.

....., am .....

Wiener Magistrat, M.-Abt. 49:

Magistratisches Bezirksamt für den .... Bezirk  
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes:

.....  
als Verpächter

Der Zuschlag der Jagdpachtung wurde nach Maßgabe obiger Pachtbedingungen an .....  
....., wohnhaft in ....., erteilt. Der Genannte  
unterfertigt zum Zeichen seines Einverständnisses die Pachtbedingungen.

..... Vor mir:

.....  
als Ersteher (Pächter) <sup>1)</sup>

Das Magistratische Bezirksamt für den .... Bezirk hat mit dem Bescheid vom .....,  
Zl. ...., die Verpachtung der Jagd gemäß § 29 des Wiener Jagdgesetzes vom  
19. Dezember 1947, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, genehmigt. Eine Abschrift der Versteigerungs-  
(Pacht-)bedingungen ist dem Ersteher (Pächter) zugestellt worden.

Magistratisches Bezirksamt für den .... Bezirk  
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes:

.....

Gebührenbemessung durch das Finanzamt:

<sup>1)</sup> Im Falle der Pachtung der Gemeindejagd durch eine Jagdgesellschaft sind die Bedingungen von sämtlichen Mitgliedern der Jagdgesellschaft zu unterfertigen.

# Kundmachung.

Am ..... 19... findet um ..... Uhr in .....  
 Straße: ....., Hausnummer: .....,<sup>1)</sup> (beim Magistratischen Bezirksamt  
 für den ..... Bezirk, ..... Stock, Zimmer .....) die Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes  
 in dem die Katastralgemeinde(n) ....., Teile der Katastral-  
 gemeinde(n) ....., umfassenden Gemeinde-  
 jagdgebiete P ..... im Wege der öffentlichen Versteigerung statt.

Die Pachtbedingungen können bis zum Versteigerungstage bei dem Magistratischen Bezirksamte  
 für den ..... Bezirk, Straße: ..... und vor Beginn der Versteigerung  
 im Versteigerungsraume eingesehen werden.

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von ..... Jahren, das ist für die Zeit  
 vom ..... bis einschließlich .....

Ausrufpreis: .....

Zu erlegendes Vadium (Leggeld): .....

Festgestelltes Gesamtlächenausmaß der Gemeindejagd: .....

Ausmaß der vorhandenen Waldflächen:<sup>2)</sup> .....

Ausmaß der vorhandenen Wasserflächen:<sup>2)</sup> .....

Vorhandene Wildarten, und zwar:

a) Standwild: .....

b) Wechselwild: .....

Durchschnittlicher Jahresabschuß der letzten Jagdperiode:<sup>2)</sup> .....

Sonstige wesentliche Angaben:<sup>3)</sup> .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....

....., am .....

Magistratisches Bezirksamt für den ..... Bezirk  
 im selbständigen Wirkungsbereich des Landes:

.....

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2) Auszufüllen nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen.

3) Zum Beispiel über Geländebeziehungen, über vorhandene Jagdhütten, Hochstände, Futterstellen und sonstige Jagdeinrichtungen, über Eisenbahn- und Autobusverbindungen, Unterkunftsmöglichkeiten usw.

# Versteigerungsniederschrift.

Aufgenommen am ..... in .....  
anlässlich der im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Verpachtung des Gemeinde-  
jagdgebietes: P ....., Katastralgemeinde: .....

Der vom Magistratischen Bezirksamt für den ..... Bezirk beauftragte Versteigerungs-  
leiter: .....

Der Schriftführer: .....

Der Versteigerungsleiter stellt zunächst fest, daß die Versteigerung mit Kundmachung  
vom ....., auf den heutige Tag um ..... Uhr in .....  
Straße: ....., Hausnummer: .....<sup>1)</sup> beim Magistratischen Bezirksamt  
für den ..... Bezirk, ..... Stock, Zimmer ....., anberaumt sowie unter Einhaltung der Vor-  
schriften des § 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom .....,  
LGBI. für Wien Nr. ....., ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde, somit am festgesetzten Orte  
und zur festgesetzten Zeit stattfindet.

Der Schriftführer verliest sodann über Aufforderung des Versteigerungsleiters die Pachtbedin-  
gungen. Die zur Verlesung gebrachte Ausfertigung der Pachtbedingungen wird dieser Niederschrift  
angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil derselben.

Über Einladung des Versteigerungsleiters melden sich die Bieter und erlegen das Vadium:

- |         |          |
|---------|----------|
| 1. .... | 7. ....  |
| 2. .... | 8. ....  |
| 3. .... | 9. ....  |
| 4. .... | 10. .... |
| 5. .... | 11. .... |
| 6. .... | 12. .... |

Nach Ausruf des in den Pachtbedingungen bestimmten Ausrufpreises werden folgende Anbote  
gestellt:

.....  
.....  
.....

Da das Höchstanbot des ..... mit S .....  
nicht überboten wurde, ist die Versteigerung mit diesem Anbot in vorschriftsmäßiger Weise ab-  
geschlossen. Ersteher der Gemeindejagd ist daher .....  
mit dem Höchstgebot von S .....

Nach Abschluß der Versteigerung werden die erlegten Vadien den Bietern mit Ausnahme des  
Erstehers zurückgestellt. Der Empfang des Vadiums wird von diesen Bietern durch ihre Unter-  
schrift bestätigt.

Das von dem Ersteher erlegte Vadium wird von dem Versteigerungsleiter zwecks Hinter-  
legung in der Stadtkasse des Magistratischen Bezirksamtes für den ..... Bezirk gegen Bestätigung  
übernommen.

Die Versteigerungsniederschrift wird von dem Schriftführer verlesen und sodann geschlossen  
und gefertigt.

....., am .....

Der (Die) Bieter:

Der Versteigerungsleiter:

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

Der Schriftführer:

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.